

<p>Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung des Einwohnergemeinde Allschwil vom 10. Februar 2021</p> <p><b>Geltender Wortlaut</b></p>	<p>Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung</p> <p><u><b>Neue Fassung</b></u></p>	<p><b>Bemerkungen / Hinweise</b></p>
<p><b>Art. 1 Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren für die Parkkarten betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Tagesparkkarte CHF 20.00</li> <li>b. Halbtagesparkkarte CHF 12.00</li> <li>c. Anwohnerparkkarte pro Kalenderjahr CHF 50.00</li> <li>d. Angestelltenparkkarte pro Monat CHF 90.00; pro Jahr CHF 860.00</li> <li>e. für c und d wird am Schalter eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erhoben.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Tagesparkkarte ist an einem Kalendertag während der gesamten Zeit der Parkierungsbeschränkung von 8 bis 19 Uhr in der Blauen Zone gültig.</p> <p><sup>3</sup> Die Halbtagesparkkarte für den Vormittag ist von 8 Uhr bis 13 Uhr des Ausstelltages gültig. Für den Nachmittag ist sie ab 12 Uhr des Ausstelltages bis 19 Uhr gültig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>e. <b>Unternehmerparkkarte pro Monat CHF 50.00; pro Jahr CHF 300.00</b></li> <li>f. <b>Für den Bezug von Anwohnerparkkarten am Schalter, sowie für Ersatzkarten oder Mutationen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben.</b></li> </ul>	<p><i>Ergänzung Gebühr für Unternehmerparkkarte</i></p> <p><i>Anpassung der Gebührenpflicht</i></p>
<p><b>Art. 2 Angestelltenparkkarten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anzahl der Angestelltenparkkarten ist pro Betrieb und auf ganze Zahlen aufgerundet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Betriebe mit 1 – 10 Mitarbeitenden, Angestelltenkarten für max. 40% der Mitarbeiterschaft</li> <li>b. Betriebe mit 11 – 30 Mitarbeitenden, Angestelltenkarten für max. 30% der Mitarbeiterschaft</li> <li>c. Betriebe ab 31 Mitarbeitenden, Angestelltenkarten für max. 25% der Mitarbeiterschaft</li> </ul>		

<p><sup>2</sup> Die Verteilung der Angestelltenkarten innerhalb der Firma ist Sache der beantragenden Betriebe.</p>		
<p><b>Art. 3 Anwohnerparkkarten</b></p> <p>Eine Anwohnerparkkarte kann von Einwohnerinnen und Einwohner für ein von ihnen benutztes Firmenfahrzeug beantragt werden, sofern die angegebene Standortadresse im Fahrzeugausweis der Wohnadresse entspricht und das Fahrzeug im Kanton Basel-Landschaft eingelöst ist.</p>	<p>gestrichen</p>	<p><i>Art.3 wird aufgrund der Regelung im Reglement bez. Anwohnerparkkarten in der Verordnung in dieser Form überflüssig.</i></p>
	<p><b>Art. 3a Bezug</b></p> <p><sup>1</sup> Parkkarten nach Art. 1, Bst. a - c sind grundsätzlich Online zu beziehen. In begründeten Ausnahmefällen können die Karten am Schalter bezogen werden. Dabei gilt Art. 1, Abs. 1, Bst. f</p> <p><sup>2</sup> Für Parkkarten nach Art. 2, Bst. d und e ist durch das betreffende Unternehmen ein schriftliches Gesuch an die Abteilung Sicherheit zu richten.</p> <p><sup>3</sup> Dem Gesuch für Parkkarten nach Bst. e sind die Fahrzeugdaten des Firmenfahrzeugs (Kopie Fahrzeugausweis) beizulegen.</p>	<p><i>Ergänzend wird der Bezug der Parkkarten klar geregelt.</i></p>
<p><b>Art. 4 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 21.09.2022 verabschiedet (GRB Nr. 349/22) und am 19.10.2022 rückwirkend per 01.10.2022 in Kraft gesetzt (GRB 385.22).</p>		

<b>IM NAMEN DES GEMEINDERATES</b> Gemeindepräsident: Franz Vogt Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill  Revidiert am 23. November 2022 per Gemeinderatsbeschluss (GRB Nr. 349/2022)		